



VERDACHTSFALLMANAGEMENT

ANTIGEN-SCHNELLTEST- Einsatz an Salzburgs Schulen

MANUAL FÜR SCHULLEITUNGEN

Gültig ab Montag, den 15.02.2021

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Kontakte für allfällige Fragen im Zusammenhang mit den Antigen-Schnelltests.....	3
Rechtsgrundlagen / Erlässe	3
Weiterführende Informationen	3
Prozessschritte zur Durchführung eines Antigen-Schnelltests am Schulstandort	4
Ein Schularzt / eine Schulärztin ist am Schulstandort anwesend	5
Ein Schularzt/-ärztin ist am Standort nicht anwesend	5

Vorwort

In Übereinstimmung mit der österreichischen Teststrategie¹ stehen den Schulen seit dem Schuljahr 2020/21 Antigen-Schnelltests im Rahmen der Verdachtsfallabklärung zur Verfügung. Die Schritte zur Abklärung eines Verdachtsfalles am Schulstandort wurden insbesondere für die Bezirke Salzburg Stadt, Salzburg-Umgebung und Hallein überarbeitet. Der überarbeitete Prozessablauf konkretisiert den Ablauf der Testungen bei Verdachtsfällen am Schulstandort mittels Antigen-Schnelltests, Stand: 15.02.2021. Die Testungen können am Schulstandort so wie bisher sowohl für COVID-19-krankheitsverdächtige Schüler/innen als auch für COVID-19-krankheitsverdächtige Lehrpersonen und Verwaltungs- und Supportpersonal zum Einsatz kommen.

Die Abklärung von Verdachtsfällen mit den Antigen-Schnelltests hat ungeachtet der nun jedem Schulstandort zur Verfügung stehenden Schnelltests zur Eigenanwendung („Nasenbohrertests“) mittels der herkömmlichen Antigen-Schnelltests durch medizinisches Fachpersonal (Schulärzte/innen) zu erfolgen. Neben den 2mal wöchentlich durchzuführenden Anterior-Nasaltests („Nasenbohrertests“) und den wöchentlich stattfindenden Antigen-Testungen auf SARS-CoV-2 für Lehrpersonen bei den Teststraßen des Landes Salzburg bzw. in Apotheken oder bei Ärzten/innen des niedergelassenen Bereichs im Rahmen der Berufsgruppentestungen nach § 6 der 4.COVID-Schutzmaßnahmenverordnung trägt die rasche Verdachtsfallabklärung am Schulstandort als weitere, wichtige Maßnahme zur Erhöhung der Sicherheit am Schulstandort zu bei.

Ab Montag, den 15.02.2021, wird der Prozessablauf insofern geändert, als nun auch für die politischen Bezirke Salzburg Stadt, Salzburg-Umgebung und Hallein eine Liste der Ärzte/innen des niedergelassenen Bereichs zur Verfügung steht und diese Ärzte/innen zur Verdachtsfallabklärung nach vorheriger telefonischer Kontaktaufnahme zur Verfügung stehen. Die Leitstelle bzw. die mobilen Teams stehen nun nicht mehr zur Verfügung.

Rückfragen dazu können Sie gerne an antigentest@bildung-sbg.gv.at bzw. an die nachfolgend genannten Mitarbeiter/innen der Bildungsdirektion richten.

Vielen Dank für Ihre stete Unterstützung und bleiben Sie gesund.

Salzburg, 15.02.2021

Dr. Eva Hofbauer

¹ BMSGPK, Österreichische Teststrategie SARS-CoV-2 Version vom 17.12.2020.

Kontakte für allfällige Fragen im Zusammenhang mit den Antigen-Schnelltests

- Dr. Eva Hofbauer, MBA, Bildungsdirektion für Salzburg, Landeskoordinatorin Antigen-Schnelltests an Salzburgs Schulen, Tel.-Nr. 0662 8083 1052 oder 0664 4149145
- Pascal Furlinger, Bildungsdirektion für Salzburg, Projektassistenz, Tel.-Nr. 0662 8083 1057
- Dr. Katharina Anderhuber, Bildungsdirektion für Salzburg, Landeschulärztin, Tel.-Nr. 0662 8083 4010 oder 0664 8413869
- Mailadresse für Ihre Anliegen: antigentest@bildung-sbg.gv.at

Rechtsgrundlagen / Erlässe

- [COVID-19-Schulverordnung 2020/21](#), BGBl II Nr. 384/2020 idgF BGBl II Nr. 56/2021
- COVID-19 Verdachtsfälle an Schulen, Landessanitätsdirektion und Bildungsdirektion, Stand: 02.11.2020 (Landes-Erlass)
- COVID-19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden, BMBWF und BMSGPK, Stand: 22.10.2020 (Bundes-Erlass)

Weiterführende Informationen

- Link zum BMBWF: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/agst.html>
- Link zur Bildungsdirektion für Salzburg: <http://www.bildung-sbg.gv.at/>
- Link zum BMSGPK: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>

Prozessschritte zur Durchführung eines Antigen-Schnelltests am Schulstandort zur Abklärung von Verdachtsfällen

1. Krankheits- Verdachtsfall am Schulstandort: Am Schulstandort gibt es einen symptomatischen COVID-19-Verdachtsfall (Schüler/in, Lehrperson oder Verwaltungspersonal).

Folgende Krankheitssymptome deuten auf eine COVID-19-Erkrankung hin und kommen für einen Antigen-Schnelltest in Frage. Ein anwesender Schularzt / eine anwesende Schulärztin hat die Schulleitung bei der Beurteilung der Krankheitssymptome zu unterstützen.

Schüler/innen unter 10 Jahren	Schüler/innen ab 10 Jahren
Fieber ab 38 Grad in Verbindung mit einem der folgenden Symptome:	Eines oder mehrere der folgenden Symptome mit / ohne Fieber (keine plausible Erklärung):
Halsschmerzen	Husten
Husten oder Schnupfen	Halsschmerzen
Bindehautentzündung	Kurzatmigkeit
Übelkeit / Erbrechen	Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns
Durchfall	
Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns	

Anmerkung: Kinder unter 10 Jahren sind nicht in jedem Fall zu testen²

2. Abklärung mit Erziehungsberechtigte: Die Schulleitung verständigt im Falle typischer Symptome bei Schüler/innen die Erziehungsberechtigten telefonisch über die bevorstehende Testung mittels Antigen-Schnelltest und versucht ggf. andere Ursachen für die Symptome gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten auszuschließen. Wenn die Erziehungsberechtigten dies wünschen und innerhalb einer Stunde am Schulstandort sein können, können sie bei der Testung dabei sein.

3. Einverständniserklärung: Die unterzeichnete Einverständniserklärung der Schüler/in bzw. der Erziehungsberechtigte liegt am Schulstandort auf und wurde auch nach telefonischer Rücksprache nicht widerrufen (siehe Punkt 2). *Alternative:* Die Schulleitung telefoniert mit den Erziehungsberechtigten und erhält daraufhin die bislang nicht vorliegende schriftliche Einverständniserklärung für die Testung nachgereicht. Weiter unter Punkt 4.

Wurde keine schriftliche Einverständniserklärung zur Durchführung des Antigen-Schnelltest abgegeben oder wird die abgegebene Einverständniserklärung telefonisch zurückgezogen, erfolgt die Abholung des COVID-19-krankheitsverdächtigen Kindes durch die Erziehungsberechtigten und die **Melde- und Prozesskette** gemäß Landes-Erlass setzt ein (siehe Punkt 4 des Landes-Erlasses: Meldung durch die Schulleitung an das zuständige Gesundheitsamt des Schulstandortes bspw. corona@stadt-salzburg.at , an das Rote Kreuz (schulabstrich@s.roteskreuz.at) sowie an die Landessanitätsdirektion Salzburg (sandion-bildung@salzburg.gv.at).

4. Testung: Voraussetzung dafür sind: die Einverständniserklärung liegt vor und die Eltern / Erziehungsberechtigten sind - soweit gewünscht - vor Ort anwesend:

² Empfehlung des BMSGPK für die Gesundheitsbehörden im Umgang mit SARS-CoV-2-Infektionen im Kindes- und Jugendalter, Stand: 28.10.2020.

Ein Schularzt / eine Schulärztin ist am Schulstandort anwesend

Die Testung erfolgt durch den anwesenden Schularzt, die anwesende Schulärztin.

5. Vorliegen des Testergebnisses

a. Testergebnis positiv: Ein positives Antigen-Test-Ergebnis unterliegt der **Meldepflicht** und muss den lokalen Gesundheitsbehörden als COVID-19-Verdachtsfall gemeldet werden; im Falle der Testung durch den anwesenden Schularzt meldet die Schulleitung den – nun verdichteten - Verdachtsfall gemäß Meldekette des Landes-Erlasses

- an die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (bspw. bh-sl.corona@salzburg.gv.at ,
- an das Rote Kreuz (schulabstrich@s.rotekreuz.at und
- an die Landessanitätsdirektion (sandion-bildung@salzburg.gv.at).

Die Schulleitung informiert weiters die Erziehungsberechtigten telefonisch über das positive Testergebnis (wenn nicht vor Ort), dokumentiert ihre Entscheidung und informiert die Bildungsdirektion über den begründeten Verdachtsfall (über das COVID-Meldesystem unter www.bildung-sbg.gv.at/covid -> Registerkarte „Antigenschnelltest“).

Der positiv getestete Verdachtsfall wird von den Eltern mit nach Hause genommen bzw. abgeholt.

b. Testergebnis negativ: Der Schüler bzw. die Schülerin nimmt weiterhin am Unterricht teil, sofern der Gesundheitszustand dies zulässt. Die Schulleitung informiert die Erziehungsberechtigten und veranlasst ggf. die Abholung des (kranken) Schülers bzw. der kranken Schülerin. Die Schulleitung dokumentiert ihre Entscheidungen und informiert die Bildungsdirektion über das negative Testergebnis über das COVID-Datenmonitoring unter www.bildung-sbg.gv.at -> Registerkarte „Antigenschnelltest“.

Ausnahme: Die klinischen Symptome bzw. die Anamnese deuten trotz negativen Antigen-Test-Ergebnis auf das Vorliegen eines COVID-19-Verdachtsfalles hin: Diese ärztliche Beurteilung obliegt vornehmlich dem anwesenden Schularzt bzw. der anwesenden Schulärztin. In diesem Fall bestehen trotz negativem Testergebnis die oben dargelegten Informations- und **Meldeverpflichtungen** gemäß Punkt 5a wie bei einem positiven Testergebnis. Der Verdachtsfall wird von den Eltern mit nach Hause genommen bzw. abgeholt.

Danach setzt sich der Prozess – wie im Landeserlass vorgezeichnet („*Nach der Meldung*“) wie folgt fort:

Der Verdachtsfall muss bis zu einer anderslautenden Entscheidung der Gesundheitsbehörde zu Hause bleiben.

Ein Schularzt/-ärztin ist am Standort nicht anwesend

Die Testung erfolgt durch den Arzt / die Ärztin des niedergelassenen Bereichs. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden an diese bzw. diesen verwiesen. Jene Liste an Ärzten/innen, mit denen die Bildungsdirektion bei der Durchführung der Antigen-Testung kooperiert, finden Sie – bezirksweise gegliedert - in der Beilage (Für die Bezirke St. Johann im Pongau, Zell am See und Tamsweg wurden Ihnen diese Ärztelisten bereits übermittelt, liegen aber nun noch einmal bei). Die bezirksweise gegliederte Liste wurde in Kooperation mit der Salzburger Ärztekammer erstellt.

Die Schulleitung informiert die Erziehungsberechtigten über den Verdachtsfall. Der bzw. die Erziehungsberechtigte muss den krankheitsverdächtigen Schüler bzw. die krankheitsverdächtige Schülerin von der Schule abholen und zum Arzt bzw. zur Ärztin bringen, der bzw. die die Testung in seiner bzw. ihrer Ordination durchführt. Die Durchführung der Testung mittels Antigen-Schnelltest sowie die Verrechnung erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben für den niedergelassenen Bereich.

Nach Abholung des COVID-19-krankheitsverdächtigen Kindes durch die Erziehungsberechtigten setzt die Melde- und Prozesskette gemäß Landes-Erlass ein (siehe Punkt 4 des Landes-Erlasses). Es erfolgt die Meldung über den Verdachtsfall durch die Schulleitung

- an das zuständige Gesundheitsamt des Schulstandortes (bspw. corona@stadt-salzburg.at),
- an das Rote Kreuz (schulabstrich@s.roteskreuz.at) sowie
- an die Landessanitätsdirektion Salzburg (sandion-bildung@salzburg.gv.at).

Darüber hinaus informiert die Schulleitung die Bildungsdirektion über das Vorliegen eines Verdachtsfalles über das COVID-Meldesystem (unter www.bildung-sbg.gv.at/covid unter der Registerkarte „COVID-Datenmeldung“ und Auswahl „Verdachtsfall“).

Allgemein gilt:

Die Schule (das Krisenteam am Schulstandort gem. § 4 C-SchVO 2020/21) unterstützt die Gesundheitsbehörde durch die Zurverfügungstellung von Klassenlisten, Lehrkräftelisten, Raumbelegungspläne, udgl. für das Contact-Tracing; die Schulleitung übergibt diese nach Aufforderung an die zuständige Gesundheitsbehörde bzw. das Contact-Tracer-Team. Die Schulleitung dokumentiert sämtliche Entscheidungen und gesetzten Schritte nach den vorgegebenen Datenfeldern des COVID-Meldesystems (entweder unter der Rubrik „COVID-Datenmeldung“ oder unter der Rubrik „Antigenschnelltest“).

Bis zu einer allfälligen Kontaktaufnahme seitens der Gesundheitsbehörde und / oder anderslautenden Entscheidung der Gesundheitsbehörde dürfen Mitschüler/innen bzw. Kollegen/innen die Schule besuchen und hat ein regulärer Unterricht zu erfolgen.

Die Prozessschritte „*Nach der Testung*“ gelten ebenfalls unverändert.